

ERLÄUTERUNGEN ZUR HAMBURGER FACHLEISTUNGSSTUNDE

Die Fachleistungsstunde (FLS) ist ein Entgelt, mit dem **ausschließlich** die stundenweise erbrachten Leistungen folgender ambulanter Erziehungshilfen abgerechnet werden:¹

- Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII
- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshilfe nach § 30 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII

Sämtliche Tätigkeiten (und damit alle Zeitanteile), die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen, sind mit der Anzahl der bewilligten FLS abgegolten. Die einzelnen Fach – Leistungssegmente teilen sich wie folgt auf (die Wegezeit hat einen Anteil von 14%):²

- direkte personenbezogene Leistungen (face-to-face Kontakte) 56%
- indirekte personenbezogene Leistungen 18%
- fallübergreifende Tätigkeiten 12%

Das mengenmäßige Verhältnis von **direkten** zu **indirekten personenbezogenen Leistungen**³ beträgt also durchschnittlich $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$. Direkte personenbezogene Leistungen ergeben sich ausschließlich im Rahmen sog. face-to-face Kontakte; telefonische Kontakte werden den indirekten personenbezogenen Leistungen zugeordnet. Die in der Fußnote 2 genannte Auswertung hat ergeben, dass in der Hälfte der Fälle je Woche 2 face-to-face Kontakte bestanden haben (3 Kontakte = 24%, 1 Kontakt = 19%). Die Dauer je eines Kontaktes belief sich in gut der Hälfte der Fälle auf einen Zeitraum zw. $> 1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Stunden ($> 2\frac{1}{2}$ Std. = 29%, $< 1\frac{1}{2}$ Std. = 19%).

Unter **fallübergreifenden Tätigkeiten** werden Leistungen verstanden wie: Beteiligung an Fachkonferenzen und -gremien, Team- bzw. Dienstbesprechungen, Fortbildung etc.⁴. Diese Tätigkeiten sind einerseits wichtig für jeden Einzelfall, sie weisen andererseits keine fallspezifischen Komponenten auf.

Mit Blick auf die **Wegezeit** ist festzuhalten, dass die Hamburger ambulanten Erziehungshilfen grundsätzlich sozialräumlich ausgerichtet sind. Das hat v.a. fachliche Gründe (Stichworte: Kooperation und Vernetzung), es sollen so auch lange Wegezeiten vermieden werden. Deshalb kommt rechnerisch auf nahezu jeden Hamburger Stadtteil ein regionaler Trägerstützpunkt. Die in Fußnote 2 genannte Auswertung hat für die Wegezeiten Folgendes ergeben: Bei $\emptyset$ 7 FLS je Fall und Woche beträgt die Wegezeit $\emptyset$ 1 Stunde. In 3 von 4 Fällen betrug die Wegezeit je face-to-face Kontakt weniger als eine $\frac{3}{4}$ Stunde, bei gut der Hälfte der Fälle lag sie unterhalb einer $\frac{1}{2}$ Stunde. Das bedeutet, dass die Hilfen v.a. im Sozialraum der Familien erbracht werden.⁵

¹ Die Kalkulation der FLS fußt auf den in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen stehenden Vergütungsäquivalenten, deshalb ist es unzulässig, diesen Kostensatz für die Vergütung anderer Leistungen zu verwenden. Die FLS wird kalkuliert auf Basis der in der Vertragskommission für ambulante Erziehungshilfen vereinbarten Jahres-Nettoarbeitszeit (diese ergibt sich dadurch, dass aus der Jahres-Bruttoarbeitszeit die durchschnittlichen Zeitanteile für Krankheit, Urlaub, Feiertage an Werktagen, sonstige Arbeitsbefreiungen heraus gerechnet werden). Daraus resultiert u.a., dass bei der Bewilligung der Anzahl FLS je Fall und Woche eine Vertretung nicht einkalkuliert werden muss, denn das im Preis berücksichtigt.

² Bei diesen Angaben handelt es sich um Durchschnittswerte, sie basieren auf einer Auswertung von 126 Fällen der Hilfen nach §§ 30 bzw. 31 SGB VIII, die im März 2010 im Zeitraum von vier Wochen von Hamburger Diakonischen Trägern erhoben worden sind. Die Ergebnisse müssen insofern als Annäherungswerte verstanden werden, weil es bei der Erfassung der zeitlichen Aktivitäten die Vorgabe gab, jeweils auf die Dauer einer $\frac{1}{4}$ Stunde auf- bzw. abzurunden. Im Durchschnitt aller 126 Fälle betrug der Leistungsumfang je Woche 7 FLS.

³ Zu den direkten und indirekten personenbezogenen Leistungen siehe auch in den Muster – Leistungsvereinbarungen im Abschnitt III „Inhalt und Umfang der Leistung“ die Ziffer „1. Unmittelbare Leistungen“.

⁴ Zu fallübergreifenden Tätigkeiten siehe in den Muster – Leistungsvereinbarungen im Abschnitt III die Ziffern „2. Mittelbare Leistungen“, „3. Weitere Leistungen“ und „4. Einzelfallunabhängige Leistungen“.

⁵ Sofern ein Träger eine Leistung außerhalb des Sozialraumes einer Familie zu erbringen hat empfiehlt es sich, dass Träger und Jugendamt die Wegezeiten (die ja aus der Anzahl der face-to-face Kontakte resultieren) angemessen in Einklang bringen mit dem gesamten Leistungsumfang und sich darüber vereinbaren.